

SSL-Verschlüsselung von Webseiten

Die Verschlüsselung von Webseiten ist nach der Datenschutzgrundverordnung zumindest bei Seiten mit Kontaktformular dringend empfohlen.

Nach alter Rechtslage (bis. 24.05.2018 ergab sich die Pflicht zur Verschlüsselung aus § [13 TMG](#). Das Telemediengesetz wird jedoch - was die datenschutzrechtlichen [Normen](#) angeht - durch die [DSGVO](#) ersetzt.

Nach neuer Rechtslage ergibt sich die Pflicht zur Verschlüsselung aus dem Grundsatz Integrität und [Vertraulichkeit der Verarbeitung](#). Gem. [Art. 5 DSGVO](#) hat die Verarbeitung diesem Grundsatz zu entsprechen. Konkretisiert wird der Grundsatz in Art 32 Abs. 1 [DSGVO](#). Danach müssen Betreiber von Webseiten unter der Berücksichtigung von Stand der Technik, der Implementierungskosten, Art, Umfang und Zweck der [Verarbeitung](#), sowie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit treffen. Dadurch wird ein dem Risiko für die [Rechte des Betroffenen](#) angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die SSL-Verschlüsselung wird ausdrücklich in Art. 32 Abs. 1 lit a) [DSGVO](#) als eine solche technische Maßnahme benannt.

Über die [Verarbeitung](#) ist der Besucher ([Betroffener](#)) gem. [Art. 13 DSGVO](#) in der [Datenschutzerklärung](#) für eine Webseite entsprechend zu informieren.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>